

Elternrechte und Kinderrechte im familiengerichtlichen Verfahren

Vors. Richter am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Stefan Heilmann

und

Dr. Thomas Meysen, SOCLES

ÜBERSICHT

- A . Grundsätzliche Überlegungen zu den Rechten von Kindern und Eltern**
- B. Rechte von Kindern im Verfahren - Grundrechtsschutz durch Verfahren**
- C. Elternrecht im Spannungsfeld**
- D. Aktuelle Entwicklungen - Qualifikationsdebatte**

A.

I. Die „basic needs“ des Kindes

- Ernährung, Schlaf, Hygiene, Gesundheitsfürsorge
- Bedürfnis nach Liebe und Bindung
- Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren
- Bedürfnis auf Freihaltung von inadäquaten psychosozialen Belastungen

(Fegert[1997])

II. Verfassungsfragen

Die Grundrechtsposition des Kindes

1. Keine explizite Aufnahme in das Grundgesetz, aber:
aktuelle Reformdiskussionen!

2. Ausdrücklich normiert ist hingegen das Elternrecht:

Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (...)

Und das Kindeswohl?

- Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts dient in erster Linie dem Schutz des Kindes (BVerfGE 61, 358, 371)
- Das Kindes ist Träger des Grundrechts aus Art. 1, 2 GG und hat damit „selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates“ (BVerfGE 24, 119, 144).
- Das Kind hat ein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).
- Erneut: Genügt dies oder brauchen wir ein „Kindergrundrecht“?

Kindergrundrecht

Vorschlag Aktionsbündnis Kinderrechte ins Grundgesetz

„(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.

(2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.“

Ein Beispiel aus der Praxis:

- Vater und Mutter trennen sich
- Mutter hat einen neuen Lebensgefährten
- Körperliche Übergriffe und Drohungen des Vaters gegen die Mutter => Begleiteter Umgang
- Vater bricht nachts in der Wohnung der Mutter ein und tötet diese in Anwesenheit des Kindes
- Er wird zu langer Freiheitsstrafe verurteilt.
- Er begehrt Umgang mit dem Kind und hierfür Verfahrenskostenhilfe betreffend das gerichtliche Verfahren.

Die Entscheidung des BGH vom 13. April 2016

(FamRZ 2016, 1058ff.)

„Allein der Umstand, dass der Antragsteller durch eine Straftat die Ursache für ein späteres gerichtliches Verfahren gesetzt hat, für dessen Durchführung er um Verfahrenskostenhilfe nachsucht, lässt seine Rechtsverfolgung nicht als mutwillig erscheinen.“

.. und die Rechte des Kindes?

(hierzu krit. Heilmann FamRZ 2016, 1060ff.)

B.

Rechte von Kindern im Verfahren

1. Beteiligtenstellung/Verfahrensfähigkeit
2. Amtsermittlung („... hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung“).
3. Interessenvertretung durch Verfahrensbeistand
4. Kindesanhörung
5. Rechtsmittel
6. Kindeswohlozentrierung des Verfahrens (arg. E 164 FamFG)

Das Problem der Verfahrensfähigkeit!

Exemplarische Auswirkungen fehlender
Verfahrensfähigkeit:

- Keine Teilnahme am Termin!
- Keine (persönliche) Zustimmung zum
gerichtlich gebilligten Vergleich i.S.v. § 156
Abs. 2 FamFG
- Keine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe

§ 9 FamFG

Verfahrensfähig sind

(...)

3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und sie in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen,

(...)

Ein Beispiel aus der Praxis:

OLG Hamburg, Beschluss vom 29.12.2017:

1. Ein 14-jähriges Kind ist jedenfalls, soweit ein Verstoß gegen sein Recht auf gewaltfreie Erziehung iSd § 1631 Abs. 2 BGB im Raum steht, in einem auf Ausschluss des elterlichen Umgangs nach § 1684 Abs. 4 BGB gerichteten Verfahren selbst verfahrensfähig.

2. Es ist ihm deshalb auf seinen Antrag hin Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ein Rechtsanwalt beizuordnen.

C.

Elternrecht im Spannungsfeld

Wer hat die Macht: Eltern oder Staat?

- Recht des Kindes of Familienleben (Art. 9 KRK) vs. Recht des Kindes frei von Gewalt zu leben (Art. 19 KRK)

„Und Herausnahmen haben Tiefgang, kann ich echt nur sagen.“
(Mitarbeiterin Inobhutnahmestelle, DE)

“Ich habe meine Kriterien, und es ist immer traurig ein Kind wegzunehmen, aber richte ich mehr Schaden an, wenn ich das Kind außerfamiliär unterbringe oder wenn ich es zuhause lasse”
(Sozialarbeiter NGO, UK)

Intervention in Elternrechte: auf der Suche nach der Schwelle

- ethische Legitimation für Intervention: Integrität und Würde des Kindes (Ziegler, 2014)
- rechtliche Legitimation für Intervention: Kindeswohlgefährdung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1666 Abs. 1, Abs. 3, § 1666a BGB)
 - doppelte Prognose: hohe Unsicherheit, Instabilität, Einzigartigkeit und Wertekonflikte (Schön, 1984)
 - professionelle Expert*innen begegnen Expert*innen für sich selbst und ihr eigenes Leben (Kelly & Meysen, 2017)
- Schwelle für Interventionen in elterliche Rechte ist ein Verständigungsprozess in **reflexiver Praxis** (Schön, 1984)
- Interventionen schaffen umzäunte Freiwilligkeit (Loschky, 2011)

D.

**Aktuelle Entwicklungen
- Qualifikationsdebatte**

- I. Hinsichtlich der Sachverständigen
- II. Hinsichtlich der
Verfahrensbeistände
- III. Hinsichtlich der Richterschaft

Eingangsvoraussetzungen für das Amt des Familienrichters

§ 23b Abs. 3 GVG:

„Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.“

Aber: Beschlussempfehlung des
Rechtsausschusses vom 6.7.2016

**„(Es) ist ... auch notwendig, die
Qualifikationsanforderungen an
die Familienrichterinnen und -
richter zu erhöhen.“**

Stellungnahme des DFGT

- I. Das Kindschaftsrecht, insbesondere das Recht der elterlichen Sorge und der Kinderschutz, muss **Pflichtstoff** im Ersten und Zweiten juristischen Staatsexamen sein. Solange dies nicht der Fall ist, bedarf es einer entsprechenden Weiterbildung im Kindschaftsrecht *bevor* Aufgaben als FamilienrichterIn übertragen werden.
- II. Die **Eingangsvoraussetzungen** für eine Tätigkeit am Familiengericht müssen angehoben werden.
- III. Geschäfte eines **Beisitzers/einer Beisitzerin in einem Familiensenat des Oberlandesgerichts (R2)** sollten RichterInnen nur dann übertragen werden, wenn diese besondere Erfahrungen in Familiensachen haben, insbesondere mehrere Jahre am Amtsgericht als FamilienrichterIn tätig gewesen sind.
- IV. Gleiches gilt in besonderem Maße für die Besetzung der Stelle eines/einer **Vorsitzenden eines Familiensenats am Oberlandesgericht (R3)**, die vor der Übertragung der Geschäfte mehrere Jahre als BeisitzerIn in einem Familiensenat tätig gewesen sein sollten.
- V. Gesetzgeber und Justizverwaltungen sind gefordert bei der Einführung einer gesetzlichen **Fortbildungsverpflichtung** auf Bundes- und Landesebene.